

Thema	Antwort
1.1.	Gerade die windreichen Kuppen im Saarland sind oftmals mit Wald bestanden. Wenn man die Zahl der Windräder klein halten will, sollte die Windkraft vorwiegend an solchen windhöffigen Standorten genutzt werden. Bei der Auswahl von Waldstandorten sind aber gerade wegen der Bedeutung des Waldes besonders strenge Kriterien anzulegen. Flächen in Laubwaldbeständen, zumal solche mit eingeschränkter Windhöffigkeit, sollten künftig nicht mehr an Projektentwickler verpachtet werden.
1.2.	Der Artenschutz spielt bei der Genehmigung von Windenergieanlagen eine sehr wichtige Rolle und führt dazu, dass längst nicht alle Anträge für Windkraftanlagen auch tatsächlich genehmigt werden. Auflagen für Anlagenbetreiber wie Monitoring, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, Abschaltzeiten usw. sind wichtige Bestandteile des artenschutzrechtlichen Instrumentariums.
1.3.	Siehe Antwort zu 1.2.
1.4.	Werden Windenergieanlagen errichtet, sind wie für jeden anderen Eingriff in die Natur auch Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Das hierfür entwickelte, sehr komplexe und differenzierte rechtliche Instrumentarium hat sich bewährt.
2.1.	Im Saarland haben die Kommunen die Möglichkeit, durch die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie die Errichtung von Windparks zu steuern. Hierbei besteht auch die Möglichkeit, Mindestabstände zur Wohnbebauung festzulegen. Viele Kommunen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und dabei Mindestabstände zugrunde gelegt, die sowohl den weiteren Ausbau der Windkraft ermöglichen wie auch dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger Rechnung tragen.
2.2.	Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes wie auch die TA Lärm haben sich als Rechtsvorschriften des technischen Umweltschutzes in einem hoch entwickelten Industrieland wie Deutschland bewährt – gerade auch im Hinblick auf das Schutzgut menschliche Gesundheit.
2.3.	In praktisch allen Bereichen führt wissenschaftliche Forschung immer wieder zu neuen oder weiteren Erkenntnissen. Daher gibt es nie einen endgültigen Wissensstand. Im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollte daher auch zu tieffrequentem Schall weiter geforscht werden.
2.4.	Unsere Landschaften waren nie in der Geschichte statische Gebilde. Sie haben sich immer wieder verändert, etwa durch den Bau von Straßen und die Errichtung von Stromleitungen, Wohnsiedlungen oder Industrieanlagen. Jeder Mensch nimmt solche Veränderungen anders wahr. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen spielt regelmäßig auch deren Wirkung auf das Landschaftsbild eine Rolle.
2.5.	Repowering ist grundsätzlich sinnvoll, da viele kleinere und sich relativ schnell drehende Windräder durch weniger, sich langsam drehendere Anlagen ersetzt werden. Bei Repowering gelten völlig zu Recht die gleichen anspruchsvollen Voraussetzungen für eine Genehmigung wie bei allen anderen Windenergieanlagen.
2.6.	Der Brandschutz ist Bestandteil der Genehmigungsverfahren.
2.7.	Eiswurf und –schlag sind Aspekte, die im Genehmigungsverfahren abgeprüft werden.

2.8.	Tourismus und Windenergienutzung schließen sich nicht aus. Das zeigt gerade das von Ihnen angesprochene Beispiel Bostalsee. Der Ferienpark dort wird hervorragend angenommen.
3.1.	Im EEG 2017 gibt es Sonderregelungen für Energiegenossenschaften. Über solche und andere Formen der Beteiligung an Windenergieanlagen hat jeder Bürger grundsätzlich die Möglichkeit, von der Wertschöpfung aus der Nutzung der Windkraft zu profitieren.
3.2.	Der Umbau unserer Stromversorgung ist in technischer, wirtschaftlicher wie auch politischer Hinsicht eine große Aufgabe. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss daher mit dem Ausbau der Netze besser abgestimmt werden. Die Bundesregierung hat dazu wichtige Entscheidungen getroffen. So wurde im neuen EEG 2017 beispielsweise ein Netzenspassgebiet in Norddeutschland abgegrenzt, um die von Ihnen angesprochenen Effekte künftig zu vermeiden.
3.3.	Siehe Antwort zu Frage 3.2. Konventionelle Kraftwerken haben nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Stromversorgung und tragen sowohl zur Versorgungssicherheit wie auch zur Stabilisierung der Stromnetze bei. Das zeigt die jüngste Entscheidung der Bundesnetzagentur, die die Kohlekraftwerke in Bexbach und Quierschied als systemrelevant eingestuft hat.
3.4.	Im Zieldreieck der Energiepolitik spielt selbstverständlich auch die Wirtschaftlichkeit eine wichtige Rolle. Die Kosten für die Erzeugung von Strom aus Sonne und Wind sind in den vergangenen Jahren bereits deutlich gesunken. Durch die Umstellung beim EEG 2017 auf Ausschreibungen statt wie bisher fester, vorab festgelegter Vergütungssätze sind weitere Kostensenkungen zu erwarten.
3.5.	Während die Kosten für Haushaltsstrom gestiegen sind, sind die Preise für Öl und Gas in den letzten Jahren deutlich gefallen. Bei einer Gesamtbetrachtung sind die Ausgaben für Energie daher nicht gestiegen. Gleichwohl ist es richtig, dass es Haushalte gibt, die Probleme haben, ihre Stromrechnung zu bezahlen. Wir unterstützen es daher, dass es Beratungsangebote zum Stromsparen, etwa von Wohlfahrtsverbänden, gibt, die an diesem Problem ansetzen. Die Begrenzung der Kosten der Energiewende ist und bleibt ohne Zweifel eine wichtiger Aspekt bei weiteren energiepolitischen Entscheidungen.
3.6.	Die Wertentwicklung von Immobilien hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Hausbesitzer, die an einer viel befahrenen Straße leben, können hierfür ebenso wenig eine Entschädigung reklamieren wie Eigentümer, neben deren Haus eine Eisenbahnlinie verläuft.
4.1.	Bei der Planung und Entwicklung von Windenergieanlagen ist eine Bürgerbeteiligung auf unterschiedlichen Ebenen vorgesehen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass viele Bürgerinnen und Bürger erst in relativ späten Planungsstadien selbst aktiv werden. Wir setzen demgegenüber auf transparente Verfahren, die von Anfang an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit einbinden. Hier kann auch eine Selbstverpflichtung der Projektentwickler zu einem bürgerfreundlichen und transparenten Beteiligungsverfahren sinnvoll und hilfreich sein. Hierfür werden wir uns einsetzen.
4.2.	Von der Möglichkeit, die Entwicklung der Windkraft auf ihrem Gemeindegebiet zu steuern, haben seit 2011 viele Städte und Gemeinden Gebrauch gemacht. Die Aufstellung dieser Flächennutzungspläne war ein aufwändiges Verfahren, bei dem viele Interessen miteinander in Einklang gebracht werden mussten. Die Gemeinderäte haben sich in diesen Prozess

	engagiert und teilweise auch sehr Streitbar eingebracht. In den Kommunen, die diesen Weg gewählt haben, besteht nun Klarheit darüber, wo Windenergieanlagen errichtet werden dürfen und wo nicht.
4.3.	Die Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt durch die dafür zuständige Landesbehörde in einem Verwaltungsverfahren auf der Grundlage der dafür einschlägigen rechtlichen Vorschriften.
4.4.	Siehe Antwort zu 4.3.
4.5.	Mit dem EEG 2017 wurde die Grundlage dafür gelegt, den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien durch einen definierten jährlichen Zubaukorridor zu steuern (über die auszuschreibende Menge).